

# Studienplan für das strukturierte Doktoratsprogramm Global Studies des Center for Global Studies

vom 19. Dezember 2011

*Die Philosophisch-historische Fakultät erlässt,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), auf das Organisationsreglement des Center for Global Studies (OrgR) vom 15. März 2010 und auf das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät vom 9. Mai 2011,

*den folgenden Studienplan:*

## **I. Allgemeines**

### GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieser Studienplan regelt das strukturierte Doktoratsprogramm Global Studies des Center for Global Studies (im Folgenden CGS) der Philosophisch-historischen Fakultät. Er gilt für die Doktorierenden des CGS.

<sup>2</sup> Die Doktorierenden des CGS verfassen ihre Dissertation gemäss dem Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät.

### DURCHFÜHRUNG

**Art. 2** Das Doktoratsprogramm wird unter der Verantwortung der Philosophisch-historischen Fakultät durch das CGS durchgeführt.

### ZIELE

**Art. 3** Das Doktoratsprogramm Global Studies dient der optimalen Förderung von Doktorierenden mit interdisziplinär ausgerichteten Projekten. Durch die Vernetzung mit Forschenden aus universitären wie auch nicht-universitären nationalen und internationalen Einrichtungen bietet das Doktoratsprogramm einen idealen Rahmen, um die weltweiten Prozesse der kulturellen Globalisierung und Lokalisierung zu erforschen. Die Doktorierenden erwerben die folgenden Kenntnisse und Kompetenzen:

- a Kenntnisse über Prozesse der Globalisierung in Geschichte und Gegenwart,
- b die Reflexion über die eigenen epistemologischen Voraussetzungen und die Auseinandersetzung mit anderen Forschungstraditionen,

- c den kritischen Umgang mit Methoden und Theorien kultureller Globalisierung und Lokalisierung auch über disziplinäre Grenzen hinaus,
- d die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Gespräch und zum Wissenstransfer über disziplinäre Grenzen hinaus,
- e die Befähigung zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Debatte mit erfolgreichen Publikationen und Präsentationen von Forschungsergebnissen.

## **II. Organisation**

PROGRAMMLEITUNG

**Art. 4** <sup>1</sup> Dem Direktorium des CGS obliegt die Leitung des Doktoratsprogramms in Absprache mit der Centerkonferenz des CGS.

<sup>2</sup> Das Direktorium des CGS plant die Lehrveranstaltungen und sichert das Angebot in Zusammenarbeit mit den am CGS beteiligten Instituten.

## **III. Programm**

DAUER

**Art. 5** <sup>1</sup> Das Doktoratsprogramm des CGS erstreckt sich in der Regel über sechs Semester.

<sup>2</sup> Das Direktorium kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung bewilligen.

<sup>3</sup> Wird die Promotion früher als in Absatz 1 und 2 geregelt abgeschlossen, endet damit die Mitgliedschaft im Doktoratsprogramm des CGS.

UMFANG

**Art. 6** <sup>1</sup> Während ihrer Teilnahme am Doktoratsprogramm absolvieren die Doktorierenden ein innerhalb der zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen flexibel und individuell gestaltbares Ausbildungsprogramm, das aus Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen besteht.

<sup>2</sup> Das Doktoratsprogramm umfasst 30 Kreditpunkte (KP) und entspricht zwischen 750 und 900 Arbeitsstunden einschliesslich Präsenzstunden. Details sind in Artikel 7 und im Anhang (Programm und Kreditierung) beschrieben.

AUFBAU

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Doktoratsprogramm besteht aus den folgenden drei Modulen, in denen die im Anhang angeführten Pflichtleistungen zu erbringen und die Wahlpflichtleistungen frei zu wählen sind:

- a Forschungsmodul: Präsentation und Austausch (mindestens 8 KP),
- b Praxismodul: Vertiefung und Umsetzung wissenschaftlicher Kompetenzen (mindestens 5 KP),
- c Wahlmodul: Ergänzende Qualifikationen (höchstens 17 KP).

<sup>2</sup> Die individuelle Ausgestaltung des Doktoratsprogramms erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation und der Programmleitung.

#### PFLICHTLEISTUNGEN

**Art. 8** <sup>1</sup> Innerhalb des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Forschungsmoduls sind die folgenden Pflichtleistungen zu erbringen:

- a CGS-Forum während zwei Semestern (insgesamt 2 KP),
- b Workshop während eines Semesters (3 KP),
- c disziplinäres Kolloquium während zwei Semestern (insgesamt 2 KP),
- d eine Workshop-Präsentation (1 KP).

<sup>2</sup> Innerhalb des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b genannten Praxismoduls sind die folgenden Wahlpflichtleistungen zu erbringen:

- a wissenschaftliche Publikation (3 KP),
- b Theorie- und Methodenseminar (2 KP).

<sup>3</sup> Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, der Programmleitung jährlich eine schriftliche Zusammenstellung der Arbeitsfortschritte und erbrachten Leistungen vorzulegen.

#### ANRECHNUNG

**Art. 9** Ausserhalb des CGS erbrachte Leistungen können jeweils bis zum Ende des akademischen Jahres bei der Programmleitung vorgelegt werden, welche über die Anrechnung entscheidet.

#### SPRACHE

**Art. 10** Veranstaltungen werden in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch angeboten.

### **IV. Bewerbung, Aufnahme und Austritt**

#### VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUFNAHME

**Art. 11** <sup>1</sup> Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme ins Doktoratsprogramm Global Studies ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den im Promotionsreglements der Philosophisch-historischen Fakultät festgehaltenen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Doktorierenden sind an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern immatrikuliert (gemäss Art. 100 und 116 UniV) und ihre Erstbetreuerin oder ihr Erstbetreuer ist Mitglied dieser Fakultät (gemäss Art. 8 Abs.1 des Promotionsreglements).

<sup>3</sup> Vorausgesetzt werden zudem ausreichende Kenntnisse der für die erfolgreiche Durchführung des Dissertationsprojektes relevanten Sprachen.

## AUFNAHMEVERFAHREN

**Art. 12** <sup>1</sup> Bewerbungen zur Zulassung erfolgen an das Direktorium des CGS. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern,
- b Bewerbungsbrief,
- c Curriculum vitae,
- d Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e Projektbeschreibung (Kurzexposé der geplanten Dissertation).

<sup>2</sup> Bewerbungen sind laufend möglich.

<sup>3</sup> Das Direktorium des CGS entscheidet über die Aufnahme.

## AUSTRITT

**Art. 13** <sup>1</sup> Doktorierende können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmleitung aus dem Doktoratsprogramm austreten, bevor sie 30 KP erworben haben.

<sup>2</sup> Sie reichen bei der Programmleitung ein Austrittsschreiben ein.

<sup>3</sup> Die Programmleitung bestätigt den Austritt schriftlich.

<sup>4</sup> Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbene Kreditpunkte werden bestätigt.

## AUSSCHLUSS

**Art. 14** <sup>1</sup> Doktorierende können von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät bei nicht erbrachten Leistungen gemäss Artikel 7 und 8 auf Antrag der Programmleitung aus dem Doktoratsprogramm ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Ausschlussverfahrens wird der betroffenen Person vom verfügenden Organ rechtliches Gehör gewährt.

<sup>3</sup> Der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät verfügt.

<sup>4</sup> Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der zuständigen Rekursinstanz der Universität Beschwerde erheben.

<sup>5</sup> Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbene Kreditpunkte werden bestätigt.

<sup>6</sup> Die Möglichkeit einer Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät ist auch nach dem Ausschluss unter der Voraussetzung, dass die Betreuung gesichert ist, gewährleistet.

## **V. Leistungskontrollen**

### LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 15** Die Leistungskontrollen erfolgen schriftlich oder mündlich entsprechend der Vorgaben der einzelnen Veranstaltungen.

### BEURTEILUNG UND BEWERTUNG

**Art. 16** <sup>1</sup> Alle Leistungskontrollen werden für das Doktoratsprogramm mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup> Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

## **VI. Abschluss und Diplomierung**

ANMELDUNG ZUM  
DOKTORATSABSCHLUSS

**Art. 17** Die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen des Doktoratsprogramms müssen vor Antritt zur mündlichen Promotionsprüfung abgeschlossen sein.

DIPLOMA SUPPLEMENT

**Art. 18** Bei Abschluss des Programms vor Antritt der mündlichen Prüfung (gemäss Art. 21 des Promotionsreglements) und erfolgreicher Promotion verleiht die Fakultät den Doktorierenden des Doktoratsprogramms Global Studies zusammen mit der Doktoratsurkunde und dem Titel „Dr. phil.“ ein Diploma Supplement, worin die Leistungen im Rahmen des Doktoratsprogramms verzeichnet sind.

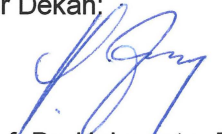
## **VII. Schlussbestimmungen**

INKRAFTTRETEN

**Art. 19** Dieser Studienplan tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2011

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 19. Juni 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber